

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG



Tarif GN - 2017

gültig ab 1. Januar 2017

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Grosskunden (Gewerbe- und Industrie) mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz 400 V und Leistungsmessung. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine einzige Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss StromVG. Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.

Für die **Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Quellen** ins Netz, die nicht nach Art. 7a EnG entschädigt wird, wird der Energiepreis dieses Tarifs vergütet. Zusätzlich kann der Produzent den ökologischen Mehrwert seiner Produktion selber vermarkten (z.B. über den Verein Aarg. Naturstrom, www.agnaturstrom.ch).

2. Preise

(alle Preise exkl. MWSt)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise - Grundgebühr ohne Lastgangmessung [Fr./Monat] - Grundgebühr mit Lastgangmessung [Fr./Monat] - Arbeitspreis HT [Rp./kWh] - Arbeitspreis NT [Rp./kWh] - Blindenergie [Rp./kVarh] ¹⁾ - Leistungspreis [Fr./kW und Monat] ²⁾	19.50 50.00 4.92 3.46 3.80 6.82	4.34 3.21
Abgaben - Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh alle kWh] - SDL [Rp./kWh alle kWh] ³⁾ - Kostendeckende Einspeisevergütung KEV [Rp./kWh alle kWh] ⁴⁾ - Abgabe zum Schutz für Gewässer und Fische [Rp./kWh alle kWh] ⁴⁾	0.80 0.40 1.40 0.10	

¹⁾ Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

- 2) Höchste Belastung während einer vollen Viertelstunde pro Monat (00⁰⁰;00¹⁵;00³⁰;00⁴⁵;01⁰⁰ ff).
- 3) Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).
- 4) Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben.

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT: Montag bis Freitag 07⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr
Samstag 07⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr

Niedertarif NT: übrige Zeit

4. Messung

Die Elektra bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis für die Netznutzung zu bezahlen.

Für die anfallenden, einmaligen Kosten der Elektra bei Beanspruchung des freien Netzzuganges wird dem Kunden Rechnung gestellt.

5. Rechnungstellung

Die Elektra ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektra ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Elektra beruht auf dem vorliegenden Tarif und auf dem Reglement über die Finanzierung der Elektra Oberwil-Lieli.

Der Tarif GN-2017 ersetzt den bisherigen Tarif GN-2016 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

8966 Oberwil-Lieli, den 31. August 2016

Der Gemeinderat